

Baubeschreibung

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Auszuführende Leistungen.....	3
1.2.1	Beschreibung der Baumaßnahme.....	3
1.2.2	Umfang der Baumaßnahme	4
1.2.3	Entwässerung	6
1.2.4	Trassenbeschreibung/Querschnitt.....	6
1.2.5	Untergrund	6
1.2.6	Oberbau.....	6
1.2.7	Abbruch- und Aufbrucharbeiten	6
1.2.8	Anlagen und Einrichtungen	6
1.3	Auszuführende Vorarbeiten.....	7
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	8
2	Angaben zur Baustelle	8
2.1	Lage der Baustelle	8
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	8
2.3	Zugänge/Zufahrten	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	9
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	9
2.6	Gewässer.....	9
2.7	Baugrundverhältnisse	9
2.8	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	10
2.9	Schutzbereiche und -objekte.....	10
2.10	Anlagen im Baubereich.....	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	11
3	Angaben zur Ausführung	11
3.1	Verkehrsführung/Verkehrssicherheit	11
3.2	Bauablauf.....	12
3.2.1	Zeitliche Beschränkung.....	13
3.3	Wasserhaltung	13
3.4	Bauehelfe.....	14
3.5	Stoffe, Bauteile.....	14
3.6	Abfälle.....	16
3.7	Winterbau	16
3.8	Beweissicherung.....	16
3.9	Sicherungsmaßnahmen	16
3.10	Belastungsannahmen	16
3.11	Vermessungsleistungen/Aufmaßverfahren/Bauverfahren	16
3.11.1	Allgemeines	16
3.11.2	Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung	18

3.11.3	Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote	18
3.11.4	Wiegekarten.....	19
3.11.5	Tagesberichte	19
3.12	Qualitätsanforderungen an Baustoffe.....	19
3.12.1	Prüfungen	20
3.13	SiGe-Plan	20
3.14	Zu beachtende Sachverhalte für das Arbeiten in der Trinkwasserschutzzone	20
4	Ausführungsunterlagen.....	23
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	23
4.2	Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	23
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	23

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Vorbemerkung

Es gehört zu den Aufgaben des Bieters, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung hat der Bieter die ausschreibende Vergabestelle unverzüglich zu unterrichten. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs und der Art der auszuführenden Leistungen werden nicht anerkannt.

Alle Bieter werden auf ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Angebotsbearbeitung hingewiesen.

Der Auftraggeber empfiehlt den Bietern, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahme, die angrenzenden Einfriedungen, Bebauungen und technischen Anlagen und deren Zustand zu informieren, um sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der auszuführenden Leistungen, der Zufahrtsmöglichkeiten, der Umleitungsmöglichkeiten, der möglichen Verkehrsbeschränkungen zu verschaffen.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Leistungen, Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind durch den Bieter in seinem Angebot einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet, wenn nicht anders im Leistungsverzeichnis beschrieben.

1.2 Auszuführende Leistungen

1.2.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Bei der Art der auszuführenden Bauleistungen handelt es sich um Straßen- und Erdbauarbeiten, Rohrverlegearbeiten, Wasserbau- und Landschaftsbauarbeiten.

Die auszuführende Bauleistung dient der Verbesserung der verkehrlichen Nutzung des Mittelweges im vorgesehenen Baubereich. Die eingeschränkten und nicht verbesserbaren Sichtverhältnisse in diesem Bereich werden durch die Schaffung einer Aufweitung des Weges zu einer Ausweichbucht erheblich verbessert.

Der Standort für die verkehrstechnische Aufweitung unter Bezug der optimalsten Sichtverhältnisse bei gegenläufigem Fahrverkehr befindet sich im Bereich der Fließgewässerkreuzung des Dorfbaches.

Neben der notwendigen Vereiterung der Fahrbahn ist der Durchlass DN 800 zu verlängern und die Führung der Straßenentwässerung vom Bauanfang bis zum Fließgewässer als offene Ableitung zu qualifizieren.

Als Kompensation der Verrohrung durch die Verlängerung des Durchlasses DN 800 ist ein Teil der auf dem Flurstück vorhandenen Gewässerverrohrung zurückzubauen.

Bedingt durch die Verlängerung des Durchlasses DN 800 kann der am derzeitigen Durchlassende befindliche Teichzuleiter (Entnahme durch ein Rohr) nicht mehr betrieben werden. Es ist am neuen Durchlassende die Entnahmemöglichkeit neu zu schaffen und als offene Ableitung ggf. auch Ableitung in den offenen Graben zum Teich neu zu errichten.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung ist in diesem Abschnitt des Mittelweges zu erneuern.

Im Zuge der Maßnahme hat die Verlegung des Breitbandes in diesem Wegeabschnitt zu erfolgen.

Die Baumaßnahme befindet sich im Trinkwasserschutzbereich, Trinkwasserschutzzone II. Das übrige Gebiet der Gemeinde Hermsdorf liegt in der Trinkwasserschutzzone III.

1.2.2 Umfang der Baumaßnahme

Im Zuge der Baumaßnahme soll die vorhandene bituminöse Befestigung des Mittelweges durch den Austausch der bituminösen Trag- und Deckschicht erneuert werden. Der rechte bituminöse Fahrbahnrand des vorhandenen Weges bildet dabei die Grenze des rechten Randes der neuen bituminösen Fahrbahn. Das Bankett auf dieser Seite des Mittelweges ist in der gleichen Breite im Zuge der Maßnahme wiederherzustellen. Die Böschung soll nicht verändert werden, dies ist bei der Ausführung besonders zu beachten.

Die Lage des linken Fahrbahnrandes und des Bankettes ist entsprechend der Planung zu erstellen.

Im Bereich des vorhandenen Weges sind im Randbereich partiell Risse in der bituminösen Befestigung sichtbar. Diese lassen auf eine verminderte Tragfähigkeit schließen. Die Verwertungsklasse des Ausbauasphaltes ist durch den Auftragnehmer zu bestimmen. Bei Feststellung der Verwertungsklasse A hat der Auftragnehmer diesen der Wiederverwertung zuzuführen. Wird die Verwertungsklasse B oder C labortechnisch nachgewiesen, so ist der Ausbauasphalt auf den Lagerplatz des Auftraggebers zu transportieren und geordnet zu lagern. Nach dem Ausbau des bituminös befestigten Oberbaus sind in diesen Bereichen ggf. die Frostschutzschicht auszuwechseln.

Für die Verbreiterung der Fahrbahn ist der Anbau an den vorhandenen Oberbau durch den Aufbau des Unterbaus nach dem Abtrag des Oberbodens erforderlich. Vor dem Einbau der vom Auftragnehmer zu liefernden Massen, welche für den Einbau in der Trinkwasserschutzzone II geeignet sein müssen, ist die vorhandene Böschung für eine entsprechende Verzahnung abzutreten. Für die zu liefernden Einbaumassen sind die Nachweise für die Eignung in der Trinkwasserschutzzone vor dem Einbau zu erbringen.

Die sich im Straßenbereich befindlichen Kontrollschächte des Abwassersammlers Schmutzwasser wurden vor der Baumaßnahme durch den Wasserzweckverband Freiberg erneuert. Die provisorischen Schachtabdeckungen sind durch einwalzbare Schachtabdeckungen zu ersetzen. Diese werden durch den Wasserzweckverband Freiberg gestellt. Der Auftragnehmer hat diese eigenverantwortlich beim Wasserzweckverband Freiberg abzurufen.

Die straßenbegleitenden Bäume wurden vom Auftraggeber im Vorfeld gefällt. Die Wurzelstöcke hat der Auftragnehmer durch fräsen zu beseitigen.

Der straßenbegleitende, erosionssicher, gesetzte Entwässerungsgraben ist im Zuge der Verbreiterung vom Auslauf der Straßenentwässerung am Bauanfang bis zur Einbindung in den Dorfbach (Stat. ~ 0+050) im Bereich des zu setzenden Böschungsstücks DN 800 entsprechend der Planung neu zu errichten. Dieser Graben leitet das Niederschlagswasser von den nördlich

gelegenen Verkehrsflächen ab. Bei Regenereignissen ist die Ableitung in Betrieb, die Wahl der Art der Wasserhaltung obliegt dem Auftragnehmer.

Der vorhandene Durchlass DN 800 wird nicht erneuert. Er ist mit Stahlbetonrohren in gleicher Dimension zu verlängern. Der Anschluss an den vorhandenen Kanal ist auf Grund des Gewässerverlaufes in einem Winkel gemäß Planung auszuführen. Die Anpassung und Ausführung des Übergangs hat nach den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Tätigkeiten zu erfolgen. Am Auslauf des Durchlasses ist ein Böschungsstück einzubauen. Das Böschungsstück ist mit Naturstein einzufassen. Der Auftragnehmer hat die Rohrstatik zu erbringen, der Suchschlitz für die Ansprache durch einen Gutachter nach Wahl des Auftragnehmers des anstehenden Bodens hat der Auftragnehmer vorher auszuführen. Die Rohrbettung ist nach der zu erbringenden Rohrstatik mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Zur Kompensation der Gewässererneuerrohrung DN 800 ist eine Gewässerverrohrung aus Betonrohren DN 500, wie im Lageplan dargestellt, teilweise zurückzubauen. Das ausgebaute Rohrmaterial ist der Wiederverwertung zuzuführen. Es ist ein Böschungsstück am neuen Einlauf einzubauen. Für die Rohrstatik und Rohrleitungsbettung ist analog der Beschreibung zum Rohr DN 800 zu verfahren.

Der Teichzuleiter, derzeit bestehend aus einem Kunststoffrohr wird direkt am Auslaufende des derzeitigen Durchlasses gespeist. Durch die Veränderung des Durchlasses DN 800 ist der unregelmäßige Einlauf im Bereich des neuen Auslaufes zu verlegen und in die in diesem Bereich bis zur Böschungsschulter auszuführende Befestigung des Fließgewässers mit Wasserbausteinen einzufassen. Der ca. 10 m lange Graben vom Einlauf des neu zu errichtenden Teichzuleiters bis zur Einbindung in den vorhandenen Graben des Teichzuleiters ist entsprechend Regelschnitt in befestigter Bauweise zu erstellen. Der Grabenverlauf ist durch ein örtliches Nivellement nach dem Setzen des Böschungsstücks DN 800 gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegen. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt nicht.

Der vorhandene Oberboden ist im Bereich der geplanten Baumaßnahme abzutragen, zu lagern und am Ende der Baumaßnahme wieder anzudecken. In Bereichen mit zu erwartenden Abspülungen des Oberbodens vor der Ausbildung einer Grasnarbe, sind diese Teilflächen zum Erosionsschutz mit Jutebahnen abzudecken. Alle mit Oberboden abgedeckten Flächen sind wieder einzusäen.

Drei Lichtpunkte der öffentlichen Straßenbeleuchtung sind im Zuge der Baumaßnahme zu erneuern. Die Leistungen des Auftragnehmers sind der Rückbau der zu erneuernden Aufsatzleuchten mit Mast, Erdarbeiten für das neu zu verlegende Erdkabel und Verlegung des bauseits gestellten Kabels, einschließlich der Köcherfundamente für die neuen Lichtpunkte und das Erstellen der Muffengruben am Bauanfang und -ende. Der elektrotechnische Teil und das Setzen der neuen Lichtpunkte (Mast und Leuchte) erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird bis zur Ausführung der Erarbeiten die Standorte der neuen Lichtpunkte präzisieren.

Mit der Baumaßnahme ist ein Microrohrverband für die Erschließung dieses Teils der Gemeinde mit Breitband, einschließlich der Vorverlegung eines Grundstücksanschlusses, Bestandteil der zu erbringenden Leistungen. Im Bereich des Durchlasses ist der Rohrverband mangels erforderlicher Überdeckung in einem Schutzrohr zu verlegen. Die Beauftragung der im Leistungsverzeichnis als

separates LOS/Abschnitt beschriebenen Leistungen erfolgt durch die SachsenEnergieBau GmbH. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen Breitband hat an dieses Unternehmen zu erfolgen.

1.2.3 Entwässerung

Die Entwässerung der Flächen erfolgt über das begleitende Grün und den anzulegenden Entwässerungsgraben.

1.2.4 Trassenbeschreibung/Querschnitt

Die zu erneuernden Trassen, wie auch der Bestand, sind in den Lageplänen und den Regelschnitten im Planteil dargestellt.

1.2.5 Untergrund

Der Untergrund wurde vom Auftraggeber nicht untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass im Straßenbereich der vorhandene Untergrund/Oberbau ausreichend tragfähig ist.

Für die statischen Nachweise der Stahlbetonrohre und der Ausführung der Rohrbettung ist der Baugrund mittels Schürfschlitten durch den Auftragnehmer zu untersuchen und geotechnisch zu qualifizieren.

1.2.6 Oberbau

Der Oberbau ist gemäß den Regelquerschnitten auszuführen. Folgende grundsätzliche Oberbauvarianten sind auszuführen:

Instandsetzung auf vorhandener Fahrbahn Mittelweg

4 cm Asphaltdecke AC 11 DS
10 cm Asphalttragschicht AC 22 TS
auf vorhandenes frostunempfindliches Material, Planum $Ev_2 > 100 \text{ MPa}$

Verbreiterung Fahrbahn Mittelweg

4 cm Asphaltdecke AC 11 DS
10 cm Asphalttragschicht AC 22 TS
51 cm Frostschutzschicht 0/45 $Ev_2 > 100 \text{ MPa}$
Planum $Ev_2 > 45 \text{ MPa}$
65 cm Gesamtaufbau

1.2.7 Abbruch- und Aufbrucharbeiten

Auf- bzw. Abbrucharbeiten sind gemäß Leistungsverzeichnis in Verbindung mit dem Planteil zu erbringen.

1.2.8 Anlagen und Einrichtungen

Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen wurden in einer Bestandsvermessung erfasst.

Bestehenbleibende vorhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen im Baufeld und im Einflussbereich der Maßnahme sind, unter Berücksichtigung der örtlichen sowie der Eigentums-

verhältnisse, gegen Beschädigung und Verschmutzung durch eine besonders vorsichtige und umsichtige Ausführung zu schützen. Die Ausführungstechnologie ist auf eine besonders erschütterungsarme und resonanzfreie Arbeitsweise abzustimmen.

1.3 Auszuführende Vorarbeiten

durch den Auftragnehmer auszuführende Untersuchungen:

- Schürfschlitz und Qualifizierung Baugrund Rohrtrasse,
- Beweissicherung,
- Kontrollprüfungen bestehende Tragfähigkeiten,
- Deklaration der vorhandenen und zu beseitigenden bituminösen Befestigung

durch den Auftragnehmer einzuholende Erlaubnisse:

- Schachterlaubnisse von Medienträgern im Baufeld nach Vorgabe Auftraggeber,
- verkehrsrechtliche Anordnung

durch den Auftragnehmer fortzuschreibende und/oder zu erstellende Ausführungsunterlagen:

- siehe dazu die Titel Technische Bearbeitung und Bestandsvermessung in den Leistungsverzeichnissen

Anlage von Baustraßen, Behelfszufahrten und Baustelleneinrichtungsplätzen

Das zusätzliche Anlegen von Baustraßen und Behelfszufahrten kann der Auftragnehmer errichten, wie dieser das für seine Ausführungstechnologie für notwendig erachtet. Die verwendete Materialeien müssen für die Einsatz in der Trinkwasserschutzzone zulässig sein, vor deren Anwendung ist dieses dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Baustraßen sind am Ende der Maßnahme wieder vollständig zurückzubauen. Eine gesonderte Vergütung für Baustraßen und Behelfsausfahrten erfolgt nicht.

Die Baustelleneinrichtung darf sich nicht in der Trinkwasserschutzzone II befinden. Flächen werden nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Diese hat der Auftragnehmer sich selbst zu beschaffen. Die Abstimmung hinsichtlich der Lage in der Trinkwasserschutzzone hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich mit der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge durchzuführen/sich genehmigen zu lassen.

Abstimmung und Koordination Medienträger und Entsorgungsunternehmen

Die Abstimmung und Koordination mit den Medienträgern und den Ver- und Entsorgungsunternehmen inklusive der Einholung von Auftragnehmererlaubnissen ist durch den Auftragnehmer auszuführen.

Abstimmung und Koordination Flurstückseigentümer und Bewirtschafter

Die Abstimmung und Koordination mit den an das öffentliche Flurstück angrenzenden Flurstückseigentümern bzw. den Bewirtschaftern ist vor und während der Bauausführung durch den Auftragnehmer auszuführen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind nicht bekannt.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt in der Ortslage der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (SSOE).

Im Geländeeinschnitt dieses Bereiches fließt das Fließgewässer 2. Ordnung, der Dorfbach.

Die höhenmäßige Einordnung des Weges und des Fließgewässers kann aus den Plänen entnommen werden.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Mittelweg ist ein öffentlicher Weg mit einer bis 2,90 m befestigten Fahrbahnbreite. Er dient vorrangig der Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke und Flurstücken mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Das übergeordnete Verkehrswegenetz, welches sich an das Gemeindestraßennetz anschließt, ist im Übersichtslageplan bezeichnet.

Für die Dauer der Baumaßnahmen ist eine Verkehrsbeschränkung (Vollsperrung), nach vorheriger Beantragung bei der zuständigen Verkehrsbehörde und in Abstimmung mit den Bewirtschaftern durch den Auftragnehmer, für die Instandsetzungsabschnitte erforderlich. Anwohnern ist die Zufahrtsmöglichkeit, sofern bautechnologisch vertretbar, zu gewährleisten. Umleitungen und dafür erforderliche Beschilderungen sind nicht erforderlich.

2.3 Zugänge/Zufahrten

Zufahrten zur Baustelle über den Mittelweg sind von beiden Seiten in der Breite bis 2,90 m beschränkt. In südlicher Richtung des Weiteren Verlaufs des Mittelweges ist das Lichtraumprofil durch den Baumbestand nicht vollständig gegeben.

Die Eigenarten des Zugangs zur Baustelle sowie ggf. auftretende oder bestehende Einschränkungen/Sperrungen, Verbote und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Kalkulation in Verbindung mit der Wahl der Bautechnologie allumfassend zu berücksichtigen. Nachträge hieraus werden nicht anerkannt.

Der Auftragnehmer hat die Anfahrtswege auf Befahrbarkeit für seine Baufahrzeuge, wie z. B. den Einsatz mobiler Hebezeuge, Schüttgut-, Betontransportfahrzeuge u. ä., im Hinblick auf deren Bruttogewicht, Kurvenradien, Fahrzeugbreiten u. ä. zu überprüfen.

Die Tragfähigkeit von Brückenbauwerken, äußerst engen Kurvenradien und Straßeneinengungen, welche im Zuge der Transportstrecken liegen, sind zu beachten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass sich der Auftragnehmer mit dem Zustand und der Lage der von ihm geplanten Anfahrtswege, auch besonders im unmittelbaren Baubereich, vertraut machen muss, da dem Auftraggeber Umfang und Größenordnung von Geräten und Fahrzeugen des Auftragnehmers nicht bekannt sind. Das Wenden innerhalb dieses Abschnittes auf den öffentlichen Flurstücken ist nicht möglich.

Der Auftragnehmer hat alle Fahrbahnen, die er beim Transport benutzt, ohne besondere Vergütung ständig von durch ihn verursachten Verschmutzungen zu reinigen. Der Einsatz von ggf. dafür erforderlichen Kehrmaschinen, Reinigungsgeräten, Personal etc. (ggf. mehrmals täglich) wird nicht gesondert vergütet.

Soweit der Auftragnehmer andere oder zusätzliche Baustellenzuwegungen nutzen will, obliegt dem Auftragnehmer die Einholung der erforderlichen Zustimmungen.

Klassifizierte Straßen sind gemäß den verkehrsrechtlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Flächen für Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Es ist Sache des Auftragnehmers für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze zu sorgen und diese in Eigenregie zu beschaffen.

Von sämtlichen, während der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen, sind vom Auftragnehmer mit Fertigstellung der Baumaßnahme, Freistellungserklärungen der Flurstückseigentümer und/oder Bewirtschafter vorzulegen.

Die Belange innerhalb der Trinkwasserschutzzone II und III sind zu beachten.

2.6 Gewässer

Das im Baufeld befindliche Fließgewässer 2. Ordnung, Dorfbach, fließt in die Trinkwassertalsperre Lehmühle. Das Fließgewässer mit den Randbereichen (gesamtes Baufeld) befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II.

2.7 Baugrundverhältnisse

Regionalgeologische Zuordnung

Regionalgeologisch gehört der Standort zum Vorland des osterzgebirgischen Antiklinalbereiches. Der tiefere Untergrund wird durch vulkanische Gesteine, Porphyrit und Gneis sowie bereichsweise auch durch Sandstein gebildet. Die Festgesteine weisen ein gegliedertes Oberflächenrelief auf. Neben rinnen- und senkenartigen Vertiefungen der Festgesteine kommen auch Aufragungen bis in Geländehöhe, besonders bei kuppenartigen Erhöhungen vor.

Baugrundsichtung

Durch den Auftraggeber wurden keine näheren Untersuchungen des Baugrundes veranlasst. Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Tragfähigkeiten auf der bestehenden Wegebefestigung weitestgehend ausreichend sind. Die Überprüfung dieser Annahme ist vor Beginn der Ausführung durch den Auftragnehmer durch Kontrollprüfungen durchzuführen und im Rahmen der Eigenüberwachung zu dokumentieren.

Aushub

Alle ausgehobenen Erdmassen, die infolge der Ausführung der Baumaßnahme entstehen, sind - wenn nicht anders beschrieben - nach örtlicher Angabe des Auftraggebers im Baufeld wieder einzubauen. Sind Massen nicht einbaufähig, sind diese in Eigentum des Auftragnehmers zu übernehmen und fachgerecht zu verwerten. Dabei ist mit einer Schadstoffbelastung nach LAGA-Zuordnung Z 2 auszugehen. Die LAGA Zuordnungsklasse resultiert aus der geogenen Belastung, die bei vorangegangenen Bauvorhaben im Gemeindegebiet festgestellt wurden. Bei Erfordernis der fachgerechten Verwertung ist die Untersuchung nach EBV durchzuführen.

Grundwasser

Mit Grundwasser ist im Bereich der Durchlässe zu rechnen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen sind durch den Auftraggeber nicht vorgesehen.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Baulärm, zur Staubentwicklung sowie zum Gewässer- und Bodenschutz beachtet und eingehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass während der Bauarbeiten anfallende Stoffe oder Abfälle nicht in die Gewässer bzw. in das Grundwasser gelangen.

Entschädigungsansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße Bauausführung, das Abstellen von Geräten und Maschinen usw. zurückzuführen sind, müssen vom Auftragnehmer bearbeitet werden.

Weiterhin sind belastete Ausbaustoffe nicht auf der Baustelle, sondern auf dafür zugelassene Flächen bis zu einer geeigneten Wiederverwertung qualifiziert und den Vorschriften entsprechend zwischen zu lagern bzw. zu deponieren. Die Kosten für die Zwischenlagerung bzw. Deponierung werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Während der Baumaßnahmen sind angrenzende Bäume und Flurgehölze entsprechend zu schützen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf den Schutz des Wurzelraumes zu legen. Die Durchführung der Baumaßnahme hat nach den „Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG) und die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu erfolgen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, wenn nicht anders beschrieben.

2.10 Anlagen im Baubereich

Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen wurden in einer der Planung zugrundeliegenden Bestandsvermessung erfasst.

Die von den öffentlichen Medienträgern zur Verfügung gestellten Medienbestandspläne wurden zusammengefasst und liegen den Planunterlagen bei. Sie bedingen nicht der Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Bauarbeiten die Schachterlaubnisscheine bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen/Medienträgern/Eigentümern zu beantragen.

Bauarbeiten in der Nähe bzw. unmittelbar an Leitungen müssen durch den Auftragnehmer so durchgeführt werden, dass Schäden, z. B. durch Erschütterungen oder dgl., an den Anlagen nicht auftreten können.

Behinderungen infolge von aus den Medienplänen hervorgehenden erdverlegten Leitungen und Kabeln werden nicht gesondert vergütet.

Bei Beschädigung sind die betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. die Eigentümer oder die mit der Unterhaltung beauftragten Unternehmen umgehend zu informieren. Die Kosten und Folgekosten, die bei Beschädigung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

Die Baumaßnahme befindet sich gemäß dem Lageplan innerhalb von Bebauungen. Vorhandene bauliche Anlagen sind allgemein die Außenanlagen der Bebauungen. Die baulichen Anlagen sind durch den Auftragnehmer nicht zu beschädigen und nicht zu verschmutzen.

Die Koordinierung für die Abstimmung der Arbeiten zur Ausführung des Bauvorhabens von Beginn bis zum Ende der Baumaßnahme ist mit den anliegenden Anwohnern/Flurstückseigentümern durch den Auftragnehmer auszuführen. Alle Absprachen sind schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu dokumentieren.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr wird sich auf den Anliegerverkehr beschränken. Die Ver- und Entsorgung muss gewährleistet sein. Der Auftragnehmer hat die Mülltonnen der Anwohner an den Entsorgungstagen zum und vom zugewiesenen Sammelplatz (Umkreis 300 m) zu transportieren.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung/Verkehrssicherheit

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Geltende Vorschriften: StVO mit VwV
 RSA 21
 TL für Bauelemente der Verkehrssicherung
 ZTV-SA 97

Behinderungen für Grundstückszufahrten/Grundstückszugängen, Zufahrten, Wegeeinfahrten sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Der Zugang zu den Grundstücken muss den Anwohnern, Kunden sowie Rettungs-, Feuerwehr- und Entsorgungsfahrzeugen ständig gewährt werden.

Unumgängliche Einschränkungen sind den Anliegern rechtzeitig (mindestens 2 Wochen im Voraus) bekannt zu machen bzw. mit diesen ggf. individuell abzustimmen.

Die Adressen können beim Auftraggeber eingeholt werden.

Die unmittelbaren Arbeitsstellen (Bordbereich, Leitungsgräben) sind gemäß der Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu realisieren.

Der Auftragnehmer informiert weiterhin schriftlich, z. B. durch eine Postwurfsendung, die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen, die Medienträger, Anlieger und alle anliegenden Gewerbebetriebe über den Zeitpunkt und die Dauer aller genehmigten Einschränkungen. Die Information muss weiterhin den Ansprechpartner des Auftragnehmers und seine Kontaktdaten mit mindestens einer Telefonnummer enthalten, über die der Ansprechpartner werktags im Zeitraum von 9 bis 20 Uhr immer zu erreichen ist. Für Gefahrensituationen ist die Erreichbarkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber immer zu gewährleisten.

Als Gütekriterium für Verkehrsschilder, einschl. Zusatzschildern, gilt prinzipiell die auf der Zeichenrückseite deutlich sichtbar angebrachte Kennzeichnung mit dem Zeichen des RAL Güteschutzvereines. Das Befestigen der Schilder an Holzpfosten bzw. das Sichern durch Spanndrähte ist nicht zulässig. Vorübergehende Markierungen sind mit Räumung der Baustelle möglichst fahrbahndeckenschonend, rückstandsfrei, umweltfreundlich, schnell und wirtschaftlich zu entfernen.

3.2 Bauablauf

Für die Baumaßnahme ist eine vertragliche Gesamtbauzeit gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen.

Die Ausführungstechnologie und deren Abläufe plant der Auftragnehmer selbst. Durch den Auftraggeber sind im Vorfeld der Maßnahme entsprechende Informationen erfolgt.

Die Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten kann im Wesentlichen daher wie folgt sein.

- Baugrunderkundung
- Oberbodenabtrag, Wurzelstockbeseitigung
- Verlängerung Durchlass
- Rückbau Durchlass
- Wasserbau
- Unterbau Verbreiterung
- Straßenentwässerungsgraben
- Landschaftsbau Teilbereich Gewässer
- Asphalt aufbrechen
- Breitbandverlegung
- Oberbau Verbreiterung
- Landschaftsbau Verkehrsanlage
- bituminöse Fahrbahnbefestigung
- Bankette
- Ausstattung/Markierung

3.2.1 Zeitliche Beschränkung

Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauablauf in einem Bauzeitenplan auf Grundlage der vorhergehend benannten Rahmenbedingungen darzustellen und ihn zwei Wochen nach Zuschlagserteilung prüffähig dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Bauzeitenplan soll mit Darstellungen zu den Bauteilen und den Gewerken, mit Angabe von zeitlichen, verkehrstechnischen und planerischen Abhängigkeiten gegliedert sein.

Die Erarbeitung und Planung des Bauablaufes sowie die dafür erforderliche Koordinierung liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Auftragnehmers. Der Baufortschritt ist durch diesen so voranzutreiben, dass die Ausführungsfristen und –termine zwingend eingehalten werden.

Der Auftragnehmer hat daher seine Leistung so zu organisieren, dass durch die in der Ausführungszeit vorherrschende Witterung keine qualitativen Minderungen der ausgeführten Leistungen und Zeitverzögerungen in der vorgegebenen Bauzeit entstehen können. Die Aufwendungen dafür hat er in den jeweiligen Einheitspreis einzurechnen.

Ausführungsfristen, Witterungseinflüsse

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen, Richtlinien oder Verarbeitungsvorschriften beinhaltet sind.

Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit

Zur Einhaltung des vertraglichen Bauendes ggf. erforderlicher Zweischichtbetrieb wird nicht gesondert vergütet. Die entsprechenden Kosten dafür sind in die Einheitspreise einkalkulieren. Die Ausführung aller Leistungen ist von 7 bis 18 Uhr unter Ausnutzung der in dieser Zeit vorherrschenden Tageslichtlänge für eine 5 Tage-Woche und unter Beachtung des nachfolgenden Abschnittes (Baustellenbelegung, Lärmbelastung) zu kalkulieren. Einschränkungen hiervon, wie z. B. durch die örtliche Polizeiverordnung, sind einzuhalten.

Baustellenbelegung, Lärmbelastung

Die Baustelle ist durch den Auftragnehmer so zu belegen, dass eine kontinuierliche Bauausführung innerhalb der vertraglichen Fristen gewährleistet ist.

Die Lärmbelastungen sind auf max. 50 DB(A) nach AVV Baulärm zu begrenzen.

3.3 Wasserhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Bereich der Baustelle für die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers auf der Straße und in der Baugrube Sorge zu tragen. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, dass es dabei zu keinem Rückstau auf Straßen kommt oder Behinderungen für die Anlieger und den Baubetrieb auftreten. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind vom Auftragnehmer zu stellen und werden nicht gesondert vergütet. Der statische Nachweis ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer vor der Ausführung vorzulegen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Allgemeines

Die Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle. Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden, hat der Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern. Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Bestellung bzw. Anfuhr von Baustoffen, die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Massen und Qualitäten zu überprüfen. Für Fehlbestellung und Restmengen wird kein Kostenersatz geleistet.

Vorhalten

Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer nur vorzuhalten hat, die also nicht in das Bauwerk eingehen, dürfen nach Wahl des Auftragnehmers gebraucht oder ungebraucht sein.

Liefern

Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern und einzubauen hat, die also in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein.

Der AN ist dafür verantwortlich, Stoffe oder Bauteile rechtzeitig zu beschaffen. Behinderungen oder Verzögerungen wegen fehlender Materialien werden nicht anerkannt.

Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen diesen entsprechen.

Stoffe und Bauteile, die nach deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.

Stoffe und Bauteile, für die bestimmte technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung nicht genannt sind, dürfen verwendet werden, wenn sie Normen, technischen Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen anderer Staaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Gesteinskörnungen

Die im Oberbau vorgesehenen Gesteinskörnungen müssen den TL Gestein-StB entsprechen.

Die Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel müssen den TL SoB-StB entsprechen und gemäß den TL G SoB-StB güteüberwacht sein.

Bei der Verwendung von RC-Gemischen in Schichten ohne Bindemittel ist zusätzlich die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

Bitumenhaltige Bindemittel

Zur Herstellung der Asphaltschichten sind Polymermodifizierte Bitumen 25/55-55 A (Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht) sowie Straßenbaubitumen 50/70 (Asphalttragschicht) als Bindemittel zu verwenden.

Sofern Asphaltbinder unter Verwendung von Ausbauasphalt hergestellt werden soll und hierfür ein Bindemittel außerhalb der TL Bitumen-StB verwendet wird, sind die von den TL Bitumen-StB abweichenden Kenndaten des Bindemittels im Eignungsnachweis anzugeben.

Diese Kenndaten werden dann anstelle der entsprechenden Kenndaten der TL-Bitumen-StB Vertragsbestandteil. Für das im Rahmen der Kontrollprüfungen rückgewonnene Bindemittel gelten die entsprechenden Anforderungen an das gemäß TL Bitumen-StB ursprünglich vorgesehene Bindemittel.

Zusätze

Bei Verwendung stabilisierender Zusätze zum Bindemittel sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

Schichten aus frostunempfindlichem Material/Frostschutzschichten

Schichten aus frostunempfindlichem Material oder Frostschutzschichten müssen den ZTV SoB-StB und die zugehörigen Baustoffe und Baustoffgemische den TL SoB-StB, Tabelle1, Kategorie UF3 entsprechen. Der Feinanteil kleiner 0,063 mm darf jedoch in der fertigen Schicht 5 M.- % nicht überschreiten.

Sofern Boden zur Auffüllung und gleichzeitig zur Herstellung von Schichten aus frostunempfindlichem Material verwendet werden soll, muss dieser die Anforderungen der TL SoB-StB erfüllen und einer Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB unterliegen.

Asphalttragschichten

Asphalttragschichten müssen den ZTV Asphalt-StB und das Asphaltmischgut den TL Asphalt-StB entsprechen.

Asphaltbinderschichten

Asphaltbinderschichten müssen den ZTV Asphalt-StB oder ZTV und das Asphaltmischgut den TL Asphalt-StB entsprechen.

Die ZTV Asphalt-StB, Abschnitt 3.3.1 ist zu beachten.

Stahlbetonrohre

Die Verlegung hat entsprechend DIB EN 1610 zu erfolgen. Die Rohre haben FBS Qualität zu haben. Zulässige Spaltmaße in der Muffe dürfen nur im Bereich der FBS Qualitätsrichtlinien sein. Größere Abmessungen sind unzulässig.

3.6 Abfälle

Die Entsorgung der Abfälle obliegt dem Auftragnehmer. Nicht kontaminierte Stoffe sind gemäß den gültigen Gesetzen und Richtlinien dem Stoffkreislauf und somit einer Wiederverwendung zuzuführen.

3.7 Winterbau

Winterbau und dafür zusätzliche Leistungen sind durch den Auftraggeber nicht vorgesehen.

3.8 Beweissicherung

Der Auftragnehmer hat zu seinem eigenen Schutz eine Beweissicherung vom Ist-Zustand gemäß des Leistungsverzeichnisses an den umliegenden baulichen Anlagen durchzuführen.

Weiterhin sind durch den Auftragnehmer während der Baumaßnahme Beweissicherungsmaßnahmen an allen am Ende des Vorhabens nicht mehr sichtbaren Leistungen vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die abschließende Beweissicherung spätestens mit dem Abnahmeverlangen zu übergeben.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Durch den Auftragnehmer sind alle Baubereiche und sonstige aufgebrochene und noch nicht wiederhergestellten Bereiche seines Leistungsumfanges innerhalb der Baustelle gemäß den Unfallverhütungsvorschriften und den Forderungen der Berufsgenossenschaft zu sichern und abzusperren.

Alle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen liegen in alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers. Die Sicherung der an das Baufeld angrenzenden und im Baufeld vorhandenen Einfassungen, Einfriedungen (Poller, Zäune, Zaunsäulen, Mauern, etc.) und baulichen Anlagen gegen Beschädigung und Verschmutzungen liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer haftet bei Beschädigungen/Verschmutzungen an vorgenannten Anlagen in Höhe der Wiederherstellungs- und Schadenskosten.

3.10 Belastungsannahmen

Sofern erforderlich, sind für statische Berechnungen nach alter Norm SLW 60 und SLW 30 anzunehmen.

3.11 Vermessungsleistungen/Aufmaßverfahren/Bauverfahren

3.11.1 Allgemeines

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung in einem gemeinsamen örtlichen Aufmaß durch je einen Vertreter des Auftragnehmers und der örtlichen Bauüberwachung auf zumessen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Es erfolgt auch keine abschlägige Vergütung bei mangelhafter Vorlage der Materialnachweise und Erklärungen der entsprechend verwendeten Produkte.

Ist eine Bestandvermessung durch den Auftraggeber gefordert, sind die sich daraus ergebenden ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers als Aufmaß verbindlich, ggf. sind die örtlich von Hand auf gemessene Aufmaße zu korrigieren.

Für Leistungen, die später nicht mehr festgestellt werden können, ist die Erstellung der Aufmaße rechtzeitig beim Auftraggeber (örtl. Bauüberwachung) anzumelden.

Eine nachträgliche Anerkennung von nicht mehr nachvollziehbaren bzw. sichtbaren Leistungen, sofern die Aufmaße nicht gemeinsam erstellt wurden, kann nur durch den Auftraggeber selbst erfolgen und ist bei diesem schriftlich zu beantragen.

Im Allgemeinen gilt, dass alle Positionen nach fester Masse abgerechnet werden.

Die Aufmaße sind mittels Massennachweis über Allg. Bauabrechnung nach REB VB 23.003 (2009) zu ermitteln und einzureichen. Die Nichtvorlage führt zur Zurückweisung der Rechnungen mangels Prüffähigkeit. Die Aufmaße sind fortlaufend, beginnend mit 1 zu nummerieren. Es ist für jede abzurechnenden Leistungsposition ein Aufmaßblatt zu fertigen.

Allen Aufmaßen ist die fortlaufende Nummer der Abschlagsrechnung an der 4. Stelle des Aufmaßblattes voranzustellen, der Rest ist mit Nullen aufzufüllen. Bspw. für die 1. Abschlagsrechnung beginnend mit Aufmaßblatt 1001, die 2. Abschlagsrechnung beginnend mit Aufmaßblatt 2001, etc.. Die Aufmaßblattnummer hat auch in der DA11 die Adresse zu sein.

Die Übergabe und die Menge der ausgebauten Baustoffe, welche zum Lagerplatz des Auftraggebers zu transportieren sind, sind durch diesen zu bestätigen.

Massenmehrungen >10%, insbesondere bei Abrechnung nach Gewicht, sind vor Ausführung durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, kann der Vergütungsanspruch erlöschen, wenn der Auftraggeber diese Leistungen nicht später noch anerkennt.

Die Abrechnung hat gemäß den Gewerken in einzelnen Abrechnungen (Kostenträger, Abschnitten, o.ä.) zu erfolgen. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt nicht.

Für alles gelieferte und eingebaute Material sind die zugehörigen Lieferscheine im Original täglich der örtlichen Bauüberwachung gegen Nachweis zu übergeben. Bei Unterlassung entfällt der Anspruch auf Abrechnung/Vergütung.

Im Allgemeinen gilt, dass alle Positionen nach fester Masse abzurechnen sind.

Sind durch den Auftragnehmer Bestandsunterlagen nach Vorgabe des Auftraggebers zu erstellen, so sind alle Aufmaße auf dieser Grundlage zu erstellen. Skizzen, örtliche Aufmaße oder ähnliches, welche die Bestandsunterlage ersetzen sollen, werden nicht zugelassen.

Rechnungen sind nur auf Grundlage der vom Auftraggeber oder Bauüberwacher bestätigten Aufmaße bei der örtlichen Bauüberwachung einzureichen. Leistungen mit unbestätigten Aufmaßen werden durch den Auftraggeber nicht vergütet bzw. werden unbearbeitet dem Auftragnehmer zur vertragsgemäßen Überarbeitung zurückgegeben. Ist der Auftragnehmer mit der Zurückweisung von Aufmaßen bzw. von Korrekturen durch die örtliche Bauüberwachung nicht einverstanden, hat er das Recht und die Pflicht, das oder die betreffenden Aufmaße beim Auftraggeber direkt, mit der Bitte um

erneute Prüfung/Verhandlung, auf Grundlage seiner schriftlichen Begründung getrennt nach den aufgestellten Leistungen, innerhalb von 2 Wochen einzureichen.

Der Auftragnehmer hat innerhalb der Fristen der VOB/B dem Auftraggeber eine prüffähige und vollständige Gesamtschlussrechnung vorzulegen.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Pflicht, eine prüffähige und vollständige Gesamtschlussrechnung fristgerecht zu legen, hat er dem Auftraggeber für jede über die Frist hinausgehende Prüftätigkeit der Bauüberwachung das zusätzliche Stundenhonorar der Bauüberwachung zu erstatten. Das gilt insbesondere, wenn die Schlussrechnung des Auftragnehmers mangels ausreichender Prüffähigkeit berechtigt zurückgewiesen wurde und/oder Nachforderungen gesondert berechnet werden.

3.11.2 Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung

Werden Mängel festgestellt, die ob ihrer Geringfügigkeit nicht zu einer Verweigerung der Abnahme führen, ist in der Regel eine Minderung der Vergütung vorzunehmen. Die Mängel sind konkret mit dem jeweiligen Minderungsbetrag aufzulisten und von der Netto-Rechnungssumme abzusetzen. Wird im Nachhinein (z. B. in der Gewährleistungszeit) ein solcher Mangel behoben, steht dem Auftragnehmer die Auszahlung der Minderungssumme zu.

3.11.3 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Auftraggeber, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot ausgeführt werden kann, so ist dessen Einzelpreis durch folgende Unterlagen durch den Auftragnehmer zu belegen:

- schriftliche Begründung für jede ausgeführte Leistung, nach Ordnungszahl getrennt, auf Grundlage des Leistfadens zur Vergütung von Nachträgen, VHB Abschnitt 510,
- Kalkulation der neuen Leistung auf Grundlage der Urkalkulation, Übernahmen bzw. Grundlagen aus der Urkalkulation sind in dieser farblich hervorzuheben sowie der Bezug zur neuen Leistung auszuweisen,
- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter als Anlage zur Kalkulation,
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation),
- Kalkulation für ähnliche (vergleichbare) vertragliche Leistungen oder Teilarbeiten dieses Leistungsverzeichnisses (Urkalkulation),
- Vergütungszuordnung und –berechnung ist nach dem Formblatt 521 Ausgabe 2016 des VHB im Dateiformat *.xlsx durch den Auftragnehmer für den Abschnitt Forderung des Auftragnehmers zu erstellen.

Alle geforderten Unterlagen sind dem Nachtragsangebot beizulegen. Fehlen Unterlagen oder sind diese nicht eindeutig, werden sie dem Auftragnehmer ungeprüft, zur Überarbeitung zurück gesendet/übergeben.

3.11.4 Wiegekarten

Werden Baustoffe nach Gewicht abgerechnet, müssen dazu die Wiegekarten im Original vorliegen und von der Bauaufsicht anerkannt worden sein. Die Wiegekarten sind daher am Tage der Leistung an die Bauaufsicht gegen Nachweis zu übergeben. Verwendung und Einbauort des Materials sind auf den Wiegekarten zu vermerken. Es werden nur Originale einer amtlich geeichten Waage anerkannt (ZVB/E-StB Pkt. 105.1).

3.11.5 Tagesberichte

Die ausgeführten Arbeiten sind vom Auftragnehmer in Tagesberichten festzuhalten. Die Tagesberichte müssen eine Rubrik für erteilte Anordnungen der Bauaufsicht und erteilte zusätzliche Leistungen durch den Auftraggeber enthalten. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht nachweislich täglich zur Prüfung zu übergeben/zuzusenden. Unterlassungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 1 VOB/B sind in den Bautagesberichten immer schriftlich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

Das gilt auch bezüglich der Änderungen von Vertragsfristen oder Einzelfristen.

Zusätzliche, geänderte Leistungen etc. sind in ihrem Umfang (Zeit, Material, Geräteeinsatz) in einem separaten und deutlich gekennzeichneten Bereich des Bautagesberichtes zu vermerken. Wann und wie die Zustimmung vom Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter erfolgt ist, ist ebenfalls zu dokumentieren.

3.12 Qualitätsanforderungen an Baustoffe

Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:

1. Konformitätsnachweis CE,
2. gültige Güteüberwachung, gültige Zertifikate,
3. Eignungsprüfung über vorgesehene Auffüllmaterial einschl. Filterstabilität bei von Wasser durchströmten Schichten,
4. bei Einsatz belasteter Böden/Recyclingbaustoffe ist unbedingt die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen,
5. für bituminöses Mischgut ist der Nachweis zu führen, dass die verwendeten Zuschlagstoffe zum Zeitpunkt des Einbaus güteüberwacht sind.

Für die vom Auftragnehmer festzulegenden Mischgutzusammensetzungen für Trag- und Deckschichten sind die von einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Prüflabor erstellten und genehmigten Rezepturen zugrunde zu legen. Das Erstellen der Rezepturen ist nach dem „Merkblatt über die Eignungsprüfungen für bituminöses Mischgut“ durchzuführen. Die zutreffenden Rezepturen

sind dem Auftraggeber 10 Tage vor Einbaubeginn zu übergeben. Alle Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

3.12.1 Prüfungen

Eignungsprüfungen

Mit Baubeginn sind dem Auftraggeber die Eignungsprüfungen für die ungebundenen Tragschichtmaterialien vorzulegen.

Fehlen die Ergebnisse oder Nachweise der Erst- bzw. Eignungsprüfung, so erfolgt keine Vergütung der Leistung, ggf. sind die Baustoffe auf eigene Kosten wieder auszubauen bzw. abzubauen und zu verwerten.

Eigenüberwachungsprüfungen

Eigenüberwachungsprüfungen sind generell vom Auftragnehmer im vorgeschriebenen Umfang durchzuführen.

Die Ergebnisse sind dem Auftraggeber in geeigneter übersichtlicher Form, auf Nachweis, zu übergeben. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber vor dem Beginn der Ausführung der Asphaltarbeiten eine Prüfkonzeption für die Eigenüberwachung vor.

Kontrollprüfungen und Abnahmen

Es sind Rückstellproben der verwendeten Baustoffe von jeder Charge zu machen. Diese Proben hat der Auftragnehmer zu beschriften und bis zum Gewährleistungsende bei sich aufzubewahren. Die Rückstellproben sind durch die Bauüberwachung vor dem Abtransport zu signieren.

Eine Leistung/Teilleistung gilt erst als fertiggestellt und kann demzufolge erst abgenommen werden, wenn die Vorlage der Prüfergebnisse und Nachweise bei dem Auftraggeber bzw. bei der Bauaufsicht erfolgte. Die entsprechenden Unterlagen sind rechtzeitig vor der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten ist eine Bestandsvermessung durchzuführen. Erdverlegte Leerrohr- und Kabeltrassen sind während der Ausführung am offenen Graben lage- und höhenmäßig einzumessen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

Es wird eine förmliche Abnahme vereinbart.

3.13 SiGe-Plan

Die Einhaltung der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen hat der Auftragnehmer im Eigenbetrieb zu koordinieren und zu überwachen.

3.14 Zu beachtende Sachverhalte für das Arbeiten in der Trinkwasserschutzzone

Nachfolgend sind Auflagen beschrieben, welche im Zuge der Ausführung im Bereich des in der Trinkwasserschutzzone befindlichen Fließgewässers zwingend zu beachten sind.

Vor Beginn der Baudurchführung sind Maßnahmen an Baumaschinen und Geräten so durchzuführen, dass ein Verschmutzen des Untergrundes und des Gewässers ausgeschlossen werden kann.

Das betrifft vor allem:

- Kontrolle von Tankbehältern und –verschlüssen
- Kontrolle von Hydraulikschläuchen und sonstigen Schlauchverbindungen auf Dichtigkeit
- Beseitigung von undichten Stellen an Motoren (Ölaustritt)
- Treibstoffe, Schalöle u. ä. Stoffe sind im Bereich nicht umzufüllen oder zu lagern
- Betankung der Baumaschinen außerhalb des Gewässers, auf befestigten Flächen, vorzugsweise auf Flächen mit entsprechenden zugelassenen Auffangmöglichkeiten. Es wird das Betanken auf den diesbezüglichen Flächen der LWG Landwirtschaftsgesellschaft Hermsdorf mbH seitens des Auftraggebers noch abgestimmt.
- Der Abflussquerschnitt des Hermsdorfer Bachs ist täglich von Material und Baufahrzeugen nach Abschluss der Tagesarbeiten zu beräumen.

Weiterhin ist bei der Ausführung zu beachten:

Die Baustelle und Zufahrten sind grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Der Auftragnehmer hält Ölbindemittel oder Ölsperren auf der Baustelle bereit.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies betrifft auch Kurzzeitlagerungen. Im Bereich des Gewässerbettes und im Hochwasserüberflutungsraum ist eine Lagerung nicht statthaft.

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind, sobald es baubetrieblich möglich ist bzw. spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten, restlos zu entfernen (Gerüste u. ä.).

Es ist Vorsorge zu treffen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die Berücksichtigung der allgemein im Wasserbau üblichen Schutzmaßnahmen, wie die Verwendung von Bio-Hydrauliköl, wird vorausgesetzt.

Werden bei technischen Arbeiten zur Errichtung bzw. Wartung der Anlagen oder in deren Betriebszustand Umstände bekannt, die auf eine Boden- oder Gewässerverunreinigung oder andere gefahrenrelevante Tatsachen hindeuten, sind die zuständigen Behörden unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Die Einleitung von betonhaltigen Stoffen und Abwässern ins Gewässer, besonders in die fließende Welle, ist unter allen Umständen auszuschließen.

Baumaterialien sind außerhalb des Gewässerbettes zu lagern. Baumaschinen dürfen zum Ende einer Arbeitsschicht nicht im Abflussprofil des Gewässers verbleiben, sie sind auf befestigte Flächen zu verbringen.

Der Beginn der Bauausführung ist der zuständigen unteren Wasserbehörde (uWB) unverzüglich anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind weiterhin das beauftragte Unternehmen und der Bauleiter gemäß § 67 d, e SächsWG zu benennen sowie ein Bauablaufplan mit beigefügtem Plan der Wasserhaltung einzureichen.

Die Richtlinie für eine naturnahe Gestaltung der Fließgewässer in Sachsen in der aktuellsten Fassung (derzeit 2/1995) ist zu beachten. Bei der Gestaltung der Böschungssicherungen und Sohlenriegel sind landschaftstypische Materialien zu verwenden. Die Eignung der eingesetzten Wasserbausteine ist nach den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2003, bzw. BAW-Brief Nr.1 - 03/2004) durch entsprechende Prüfzeugnisse vor Baubeginn nachzuweisen.

Die Oberfläche der geplanten Böschungssicherungen ist so rau wie hydraulisch vertretbar zu gestalten, so dass eine naturnahe Gestaltung erreicht wird. Die Standsicherheit darf durch die gewählte Rauigkeit nicht gefährdet werden. Unter dem Steinsatz ist ein filterstabiler Unterbau vorzusehen.

Die Höhe von Fangedämmen oder die Leistungsfähigkeit der bauzeitlichen Verrohrungen sind auf ein HQ5 (1,4 m³/s) zu beschränken. Bei einem drohenden Hochwasserereignis sind die Fangedämme, bauzeitlichen Verrohrungen und andere Abflusshindernisse unverzüglich aus dem Gewässer zu entfernen bzw. zu beseitigen.

Die Sohle ist nach Rückbau der Wasserhaltung/der Baustraße in Lage und Struktur dem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen.

Bauzeitlich begrenzte Wasserhaltungen und Baubehelfe sind ohne erhebliche Beeinträchtigung des schadlosen Wasserabflusses des Gewässers und nur entsprechend dem Vorhalteeerfordernis einer zügigen Baudurchführung auszuführen.

Stellt die Wasserhaltung bei einem drohenden Hochwasserereignis ein wesentliches Abflusshindernis dar bzw. tragen sie zur wesentlichen Erhöhung der Hochwassergefahr bei, sind sie unverzüglich aus dem Gewässerbett zu entfernen.

Die Bautechnologie für die Durchführung der Baumaßnahmen ist so festzulegen, dass während der Durchführung der Arbeiten der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Für das Freihalten von Hochwasserquerschnitten wird darauf verwiesen, dass die Lagerung von Materialien, Erdbaustoffen und dergleichen im Hochwasserbereich unzulässig ist.

Der Hochwasserabfluss darf durch Einbauten (z. B. Gerüste und sonstige Anlagen) bzw. Ablagerungen (Abbruchmaterial, Erdstoffe etc.) im Gewässerbereich nicht kritisch beeinflusst werden.

Dem Auftraggeber ist vor Baubeginn ein Hochwasserschutzmaßnahmeplan vorzulegen, der Angaben zur Bauzeit, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten (zu jeder Zeit) zu den vorbeugenden und im Hochwasserfall einzuleitenden Hochwasserschutzmaßnahmen sowie zur Verfügbarkeit von Personal, Technik und Material enthält. Seitens des Auftragnehmers sind daher vor Baubeginn ein Hochwassermaßnahmeplan und Havariemaßnahme- und Alarmierungsplan zu erarbeiten. Darin sind alle erforderlichen Regelungen und Baustellenanweisungen zum Verhalten und zur Gefahrenabwendung im Hochwasserfall bzw. Havariefall entsprechend der Bautechnologie des Auftragnehmers zu benennen.

Ggf. bestehende Einbindungen in das Gewässer sind bauzeitlich zu sichern und in die geplante Böschungs- und Sohlbefestigung einzubinden.

Bei der Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer einschließlich des angrenzenden Geländes sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beheben.

Der Termin der Fertigstellung des Vorhabens ist der uWB, rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor Abnahmetermin mitzuteilen. Die Baumaßnahme bedarf einer wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 106 SächsWG. An dieser Abnahme, welche zeitgleich und gemeinsam mit der VOB-Abnahme durchgeführt werden soll, ist die uWB zu beteiligen. Die Bestandsunterlagen haben dazu in geprüfter Form vorzuliegen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Planteil und Regelquerschnitte (Ausführungsplanung)
- Baubeschreibung
- Fotodokumentation

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Baustelleneinrichtungsplan mit Abstimmung mit unterer Wasserbehörde
- Betankungskonzeption mit Abstimmung mit unterer Wasserbehörde
- Hochwasser- und Alarmplan mit Abstimmung mit unterer Wasserbehörde
- Bauzeitenplan
- Bestandspläne
- Beweissicherung
- Freistellungserklärungen
- Bautagebuch
- Untersuchung Ausbauasphalt
- Untersuchung Baugrund Rohrtrasse
- Entsorgungsnachweise
- Eignungsnachweise
- Schachtscheine von Versorgungsunternehmen
- Muster/Proben, Zertifikate und Eignungsunterlagen bei neuen oder wenig üblichen Stoffen/Bauteilen
- Anträge zur Verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) einschl. Verkehrskonzept, Beschilderungs- bzw. Verkehrszeichenplan und Beschilderungsplan innerhalb und außerhalb der Baustelle

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Werden zusätzliche technische Vertragsbedingungen unter 1 Geltungsbereich, Allgemeine technische Vertragsbedingungen der VOB/C (DIN 18 299 ff.) – genannt, so gelten diese in den aufgeführten DIN bzw. DIN/EN ohne besondere Erwähnung als Ausführungsgrundlage, Leistungsbestandteil und Gütebestimmung.

Vertragsbestandteil werden auch alle zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, Lieferbedingungen, sonstige Hinweise, Merkblätter und sonstigen Regelwerke, welche die Ausführung dieser Baumaßnahmen berühren. Diese sind zu beachten und gelten als vereinbart.

Diese zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, sonstige Hinweise, Merkblätter und sonstige Regelwerke gelten für die Ausführung mit dem Stand des Datums der Angebotsabgabe.